

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/6550**

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Die Staatssekretärin

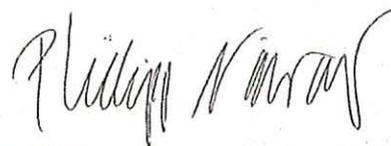
An den
Vorsitzenden des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: /
Meine Nachricht vom: /

nachrichtlich:

Frau Präsidentin des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Gaby Schäfer
Berliner Platz 2
24105 Kiel

Gesehen und weitergeleitet
Kiel, 12.09.2016



über das:

Finanzministerium
des Landes Schleswig-Holstein
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

August 2016

**Vorlage zum Abschluss einer Kooperation mit dem Bundesland Niedersachsen zur
Entwicklung und zum Betrieb eines elektronischen Datenerfassungssystems für die
Abwicklung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

mit diesem Schreiben ersuche ich die Zustimmung des Finanzausschusses zum folgen-
den Vorhaben meines Hauses:

**Abschluss einer Kooperationsvereinbarung mit dem Bundesland Niedersachsen
zur Entwicklung und zum Betrieb eines elektronischen Datenerfassungssystems
für die Abwicklung des Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)**

Erläuterungen:

Im Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, - Umwelt und ländliche Räume ist die Verwaltungsbehörde für den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) angesiedelt, ein Europäischer Struktur- und Investitionsfonds, der Gelder für Vorhaben im Bereich Fischerei und Aquakultur in der aktuellen EU-Förderperiode bereitstellt. Schleswig-Holstein erhält aus dem EMFF einen Betrag von 24 Mio. Euro EU-Mittel in der gesamten EU-Förderperiode; für Antragsprüfung, Bewilligung und Prüfung der Verwendung ist die Fischereiabteilung (Abteilung 3) des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zuständig.

Das der EMFF-Förderung zugrundeliegende EU-Recht schreibt unter anderem die Erfassung und Speicherung umfangreicher Daten zu jedem geförderten Vorhaben vor. Ein Teil der Daten ist regelmäßig - für alle in Deutschland am EMFF teilnehmenden Stellen aggregiert - an die Europäische Kommission zu übersenden. Alle übrigen Daten sind zu speichern und der Kommission auf Verlangen vorzulegen. EU-rechtliche Vorgaben zur technischen Beschaffenheit dieses elektronischen Datenerfassungssystems sowie die Menge der zu erfassenden Daten lassen das in den letzten Förderperioden praktizierte Erfassen und Speichern der relevanten Daten in einer Excel-Datei nicht mehr zu. Anders als bei den anderen Struktur- und Investitionsfonds der EU ist für den EMFF allerdings nicht vorgeschrieben, dass der gesamte Informationsaustausch zwischen den Zuwendungsempfängern und den Fondsbehörden über ein elektronisches Datenaustauschsystem zu erfolgen hat.

Nach umfangreichen MELUR-internen Prüfungen und Überlegungen sowie einem intensiven Austausch mit den anderen Bundesländern, die am EMFF teilnehmen, strebt Schleswig-Holstein folgende Lösung an:

- Da die Anforderungen sich in Teilen von den Vorgaben für die anderen Fonds unterscheiden und weniger komplex sind (kein Informationsaustausch über das System vorgeschrieben, s. o.), ist die Entwicklung eines EMFF-spezifischen Datenerfassungssystems vorgesehen. Hierzu wurden bereits detaillierte Gespräche mit der Dataport AöR geführt und eine Anforderungsanalyse für den ersten Teil der Entwicklung (Erfassungsmodul) des so genannten „Berichtssystems EMFF“ erstellt. Da die detaillierten Anforderungen zu den Auswertungen lange Zeit noch relativ unklar waren, wurde dieses zweite Entwicklungsmodul zunächst zurückgestellt; es wird im Laufe der nächsten Monate aber auch in den Programmierungsprozess eingespeist.
- Um Synergien zu nutzen und Kosten zu sparen, wurden Gespräche mit anderen Bundesländern über die Nutzung eines gemeinsamen Datenerfassungssystems geführt. Nach umfangreichen Prüfungen hat Niedersachsen erklärt, dass es im Bereich der Datenbank mit Schleswig-Holstein kooperieren will. Zu diesem Zwecke soll eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet werden, mit der diese Partnerschaft formell besiegelt und Detailregelungen für das Verhältnis zwischen den Partnern und gegenüber dem Auftragnehmer (Dataport) getroffen werden. Es ist nicht vollständig ausgeschlossen, dass sich andere Bundesländer noch entschließen, der Kooperationsvereinbarung nachträglich beizutreten.

Entstehende Kosten:

Bisher sind für die Erstellung der zunächst nur auf Schleswig-Holstein zugeschnittenen Anforderungsanalyse durch Dataport Kosten in Höhe von rund 22 T Euro entstanden.

Für die Aktualisierung der zunächst nur auf Schleswig-Holstein zugeschnittenen Anforderungsanalyse im Hinblick auf eine Mehrländervariante, die Entwicklung der ersten Anforderungsstufe (Erfassungsmodul) und den jährlichen zentralen Betrieb des Systems hat Dataport folgende Kostenaufstellung erstellt (Stand: 10. Mai 2016):

einmalig einstehende Kosten (Entwicklung und Einrichtung des Betriebes)	
Aktualisierung der Anforderungsspezifikationen	6.525,00 €
Entwicklungskosten für die 1. Stufe der Anforderungen	96.400,00 €
Entwicklungskosten für die 2. Stufe der Anforderungen (Auswertungen usw.)	noch nicht beziffert
Projektmanagementleistungen max.	9.450,00 €
Aufbau Betriebsinfrastruktur (fällt nur evtl. an)	2.850,00 €
TVM -Aufbauleistungen	5.360,00 €
einmalige Kosten insgesamt	120.585,00 €

jährlich entstehende Kosten (zentraler Betrieb bei Dataport)	
Betrieb linux basierte Infrastruktur	24.852,00 €
Dataport TVM, Klasse "S"	15.200,00 €
jährliche Kosten insgesamt	40.052,00 €

Gemäß Regelung in der Kooperationsvereinbarung sollen alle entstehenden Kosten zu gleichen Teilen durch die teilnehmenden Länder aufgeteilt werden. Der dann für Schleswig-Holstein verbleibende Anteil kann zu 75 % mit Geldern aus dem EMFF getragen werden („Technische Hilfe“). Die übrigen 25 % entfallen auf das IT-Budget des MELUR.

Eine Abstimmung des Vorgehens mit dem zentralen IT-Management in der Staatskanzlei ist erfolgt. Von dort wird diese Vorlage unterstützt.

Hinsichtlich des Abschlusses der beigefügten Kooperationsvereinbarung mit dem Land Niedersachsen und des Vertragsschlusses mit Dataport bitte ich um Zustimmung des Finanzausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Dr. Silke Schneider

Anlage:

Entwurf einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Ländern SH und NI

Kooperationsvereinbarung über die Entwicklung und den Betrieb eines Berichtssystems zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)

1. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

und

2. das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

- im Folgenden einzeln oder gemeinsam „Kooperationspartner“ genannt -

schließen folgende öffentlich-rechtliche Kooperationsvereinbarung über die Entwicklung und den Betrieb eines Berichtssystems zum Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF):

Präambel

Die Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein verwenden Mittel aus dem EMFF zur Förderung von Vorhaben im Rahmen des deutschen operationellen Programms (EMFF-OP). EU-rechtlich besteht gemäß Art. 125 Abs. 2 Buchst. d der VO (EU) Nr. 1303/2013 i. V. m. Art. 24 der VO (EU) Nr. 480/2014 sowie Art. 107 der VO (EU) Nr. 508/2014 die Verpflichtung, für jedes geförderte Vorhaben eine Vielzahl an Daten zu erfassen. Ein Teil der Daten ist gemäß Art. 97 Abs. 1 Buchst. a) der VO (EU) Nr. 508/2014 regelmäßig – aggregiert für sämtliche EMFF-Mittel nutzende Bundesländer sowie den Bund – an die Europäische Kommission zu übersenden; die übrigen Daten sind zu speichern und auf Anforderung vorzulegen.

Um den EU-rechtlichen technischen Anforderungen an das Datenerfassungssystem gem. Art. 7 ff der VO (EU) Nr. 821/2014 zu genügen, halten die Kooperationspartner ein speziell hieran ausgerichtetes Berichtssystem für die praktikabelste und anwenderfreundlichste Lösung.

Auf dieser Grundlage schließen die Kooperationspartner die vorliegende Kooperationsvereinbarung. Sie beabsichtigen, einen Auftragnehmer mit der Entwicklung und nachfolgend mit dem Betrieb eines Berichtssystems zum EMFF zu beauftragen sowie eine einheitliche Fortentwicklung des Systems sicherzustellen.

Die Kooperationsvereinbarung dient dazu, Regelungen für die Kooperationspartner im Innenverhältnis und für das Auftreten nach Außen im Rahmen der noch abzuschließenden Verträge mit einem Auftragnehmer aufzustellen.

§ 1 Gegenstand der Kooperationsvereinbarung

- (1) Die Kooperationspartner vereinbaren eine enge Zusammenarbeit bei der Entwicklung und dem Betrieb des Berichtssystems.
- (2) Im Einzelnen sind insbesondere folgende Entwicklungsziele Gegenstand dieser Kooperationsvereinbarung:
 - a) gemeinsame Entwicklung des Berichtssystems; Beauftragung der Programmierung,
 - b) Aufbau und Pflege von Datenbeständen, mit denen durch integrierte Standardauswertungen die Berichtspflichten an die EU erfüllbar sind,
 - c) Planung eines zentralen Betriebs im Rechenzentrum des Auftragnehmers,
 - d) gemeinsame Weiterentwicklung des Berichtssystems.

§ 2 Steuerungsgremium

- (1) Die Kooperationspartner bilden ein Steuerungsgremium, das die Umsetzung dieser Kooperationsvereinbarung begleitet. Jeder Kooperationspartner benennt einen Vertreter und einen Stellvertreter. In den Jahren 2016 und 2017 übernimmt das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein den Vorsitz des Gremiums. Im Anschluss wechselt der Vorsitz alle zwei Jahre, soweit die Kooperationspartner nichts anderes vereinbaren.
- (2) Das Steuerungsgremium trifft die Grundsatzentscheidungen zur Umsetzung der Kooperationsvereinbarung durch Beschluss. Es entscheidet über alle Fragen der Planung und der Umsetzung, insbesondere
 - a) die Finanzierung und Verteilung der Kosten (§ 6),
 - b) konzeptionelle und zeitliche Vorgaben,
 - c) funktionale Eigenschaften des IT-Verfahrens,
 - d) die Verträge mit dem Auftragnehmer (§ 3 Abs. 1) und deren Durchführung (§ 5),
 - e) Anwenderspezifika (§ 3 Abs. 2),
 - f) den Beitritt weiterer Länder zu dieser Vereinbarung (§ 7) sowie
 - g) Änderungen der Kooperationsvereinbarung (§ 11).
- (3) Jeder Kooperationspartner verfügt im Gremium über eine Stimme. Beschlüsse werden einvernehmlich durch alle Kooperationspartner getroffen.
- (4) Beschlüsse können in einer Sitzung des Gremiums und auch schriftlich unter angemessener Fristsetzung im Umlaufverfahren gefasst werden. Ein Schweigen gilt nach Ablauf der Frist als Zustimmung.

- (5) Ist eine Einigung nicht möglich, so treffen die Leiter der für Fischereiförderung zuständigen Abteilungen der Kooperationspartner eine einvernehmliche Entscheidung.
- (6) Bei fachlicher Notwendigkeit beschließt das Steuerungsgremium die Einsetzung von Facharbeitsgruppen und bestimmt deren Zusammensetzung, Aufgaben und Entscheidungsumfang. Es entscheidet über deren Vorlagen sowie darüber hinaus in allen strittigen Fragen.
- (7) Das Steuerungsgremium kann zu den Sitzungen Mitglieder der Facharbeitsgruppen, weitere Vertreter der Kooperationspartner sowie Vertreter des Auftragnehmers hinzuziehen.
- (8) Das Steuerungsgremium tauscht sich mindestens einmal jährlich über den Stand der Umsetzung der Kooperationsvereinbarung aus.
- (9) Das Steuerungsgremium kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 3 Verträge mit dem Auftragnehmer

- (1) Die Kooperationspartner beabsichtigen, einen geeigneten Auftragnehmer mit der Entwicklung des Berichtssystems und dessen Betrieb und Weiterentwicklung /Pflege auf der Basis der EVB IT zu beauftragen.
- (2) Anwenderspezifische Änderungen/Erweiterungen wie zusätzliche Funktionalitäten (Anwenderspezifika) werden von dem jeweiligen Kooperationspartner direkt bei dem Auftragnehmer beauftragt. Die Anwenderspezifika dürfen die Funktionalität des Gesamtsystems sowie Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Auftragnehmer nicht beeinträchtigen. Ist dies sichergestellt, so hat das Steuerungsgremium die erforderliche Genehmigung (§ 2 Abs. 2 e) zu erteilen.

§ 4 Nutzungsrechte

In den gemeinsam mit dem Auftraggeber abzuschließenden Verträgen ist sicherzustellen, dass den Kooperationspartnern das ausschließliche, übertragbare, nicht befristete und nicht widerrufbare Nutzungsrecht einräumt wird, das Berichtssystem (insgesamt oder einzelne Programmmodule, jeweils einschließlich der im Rahmen von Pflege- und Supportverträgen sowie etwaigen sonstigen Verträgen erstellten Versionen) in ihren Verwaltungen einschließlich der Träger ihrer mittelbaren Staatsverwaltung einzusetzen.

§ 5 Durchführung der Verträge mit dem Auftragnehmer

Der Vorsitzende des Steuerungsgremiums führt die erforderlichen Abstimmungen aufgrund der Beschlüsse des Gremiums mit dem Auftragnehmer durch und informiert die anderen Kooperationspartner entsprechend.

Er ist gegenüber dem Auftragnehmer der alleinige Ansprechpartner und dafür durch die übrigen Kooperationspartner entsprechend bevollmächtigt. Insbesondere ist nur er bei der Durchführung der Verträge nach § 3 Abs. 1 zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen gegenüber dem bzw. vom Auftragnehmer berechtigt. Dies gilt vor allem für

- a) Weisungen jedweder Art,
- b) Genehmigungen jedweder Art,
- c) Geltendmachung von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen,
- d) Kündigungen.

§ 6 Finanzierung und Verteilung der Kosten

- (1) Die im Rahmen dieser Kooperationsvereinbarung tatsächlich anfallenden Kosten werden zwischen den Kooperationspartnern zu gleichen Teilen aufgeteilt, soweit sich aus den nachstehenden Regelungen nichts anderes ergibt.
- (2) Es ist in den Verträgen mit dem Auftragnehmer (§ 3 Abs. 1) sicherzustellen, dass der Auftragnehmer den auf den einzelnen Kooperationspartner entfallenden Anteil gesondert in Rechnung stellt und dass jeder Kooperationspartner gegenüber dem Auftragnehmer nur für den auf ihn entfallenden Anteil haftet.
- (3) Die Kosten für Verträge über Anwenderspezifika (§ 3 Abs. 2) trägt der vertragschließende Kooperationspartner allein. Eine Kostenbeteiligung der übrigen Kooperationspartner findet nicht statt.
- (4) Jeder Kooperationspartner trägt die ihm durch diese Kooperationsvereinbarung entstandenen Gemein-, Personal- und Folgekosten einschließlich Reisekosten selbst.

§ 7 Haftungsausschluss

- (1) Die Kooperationspartner schließen wechselseitig eine Schadenersatzpflicht im Zusammenhang mit der Durchführung dieser Vereinbarung aus. Gleiches gilt für Leistungen, welche von einem Kooperationspartner unentgeltlich eingebracht werden. Ausgenommen sind durch Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit verursachte Schäden. Davon unberührt sind mögliche Ersatzansprüche Dritter.

- (2) Für Schäden, die durch fehlerhafte Datenerhebung, -erfassung oder -weitergabe verursacht werden, gilt der Haftungsausschluss nach Absatz 1 in gleicher Weise.
- (3) Finanzkorrekturen der Europäischen Kommission trägt der jeweils betroffene Kooperationspartner allein.

§ 8 Nachträglicher Beitritt weiterer Kooperationspartner

- (1) Weitere Kooperationspartner können auf schriftlichen Antrag an das Steuerungsgremium dieser Kooperationsvereinbarung beitreten. Das Gremium entscheidet nach § 2 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe f) durch Beschluss über den Antrag sowie über eine mögliche Kostenerstattung an die Kooperationspartner.
- (2) Mit Wirksamwerden des Beitritts übernimmt der hinzutretende Kooperationspartner sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Kooperationsvereinbarung. Er ist an die bereits gefassten Beschlüsse gebunden.

§ 9 Wirksamwerden, Kündigung, Aufhebung

- (1) Diese Verwaltungsvereinbarung wird am Tag nach ihrer Unterzeichnung durch den Letztunterzeichner wirksam und auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Sie kann von jedem Kooperationspartner nach den Kündigungsregelungen der mit dem Auftragnehmer zu schließenden Verträge gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist gegenüber den übrigen Kooperationspartnern zu erklären.
- (4) Die bereits eingeräumten Nutzungsrechte am Berichtssystem bleiben bestehen.
- (5) Die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aus dieser Kooperationsvereinbarung entstandenen Pflichten sind auch darüber hinaus zu erfüllen.
- (6) Im Falle der Kündigung durch einen Kooperationspartner erlischt diese Kooperationsvereinbarung. Absatz 8 gilt entsprechend.
- (7) Sofern ein oder mehrere Kooperationspartner dieser Vereinbarung nachträglich beigetreten sind und ein Kooperationspartner die Vereinbarung später kündigt, führen die verbleibenden Kooperationspartner die Kooperation fort. Der auf den ausscheidenden Kooperationspartner entfallende Kostenanteil wird zu gleichen

Teilen auf die verbleibenden Kooperationspartner aufgeteilt, so dass sich deren Anteil entsprechend erhöht. Dies gilt vor allem für die Aufteilung der an den Auftragnehmer zu zahlenden Vergütung nach § 6 Abs. 2.

- (8) Soll diese Kooperationsvereinbarung von allen Kooperationspartnern einvernehmlich aufgehoben werden, so treffen sie auch eine einvernehmliche Regelung über die Abwicklung aller auf Grund dieser Kooperationsvereinbarung bestehenden Verpflichtungen.

§ 10 Vertraulichkeit

- (1) Die Kooperationspartner verpflichten sich, alle Informationen und die ihnen überlassenen gegenständlichen Unterlagen, insbesondere technische Aufzeichnungen, Dokumentationen und Spezifikationen (Informationen) vertraulich zu behandeln. Informationen dürfen ausschließlich den anderen Kooperationspartnern und - soweit erforderlich - dem Auftragnehmer zugänglich gemacht werden.
- (2) Dies gilt nicht für Informationen, die
 - a) zum Zeitpunkt der Überlassung bereits öffentlich bekannt sind oder später öffentlich bekannt werden,
 - b) schon vor Überlassung bekannt waren oder danach rechtmäßig durch einen Dritten überlassen werden, ohne dass der Kooperationspartner von diesem zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet wurde,
 - c) nach gesetzlichen Bestimmungen zu veröffentlichen sind.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung sind einvernehmlich durch das Steuerungsgremium zu beschließen und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Ergänzungsvereinbarung der Kooperationspartner. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung nicht.
- (3) Die Kooperationspartner verpflichten sich, unwirksame oder undurchführbare Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die dem in den unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen enthaltenen wirtschaftlichen Regelungsgehalt in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt, wenn sich die Kooperationsvereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. Zur Ausfüllung der Lücke verpflichten sich die Kooperationspartner, auf die Etablierung

angemessener Regelungen in dieser Kooperationsvereinbarung hinzuwirken, die dem am nächsten kommen, was die Kooperationspartner nach dem Sinn und Zweck dieser Kooperationsvereinbarung bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

- (4) Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Hannover, den 2016 _____

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 2016 _____